
**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Karlsbad

§1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Vorsitzender des Jugendgemeinderates kann sein
 - der Bürgermeister
 - ein Gemeindebediensteter
 - ein Mitglied des Jugendgemeinderates.
- (3) Der Vorsitzende wird vom Jugendgemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§2

Referenten für jugendliche Minderheiten

Durch das Prinzip der freien, geheimen Wahl ist nicht gewährleistet, daß bestimmte Gruppen von Jugendlichen eine Vertretung im Jugendgemeinderat finden. Deshalb sind für diese nicht im Jugendgemeinderat vertretenen Minderheiten Referenten aus der Mitte des Jugendgemeinderates zu wählen. Es handelt sich um folgende Gruppen:

- Ausländer
- Behinderte
- Sonderschüler.

Der Jugendgemeinderat kann bei Bedarf einen weiteren Referenten wählen.

§3

Amtsführung, Teilnahmepflicht, Verhinderung

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

§4

Anzahl der Sitzungen

Jugendgemeinderatssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

§5

Geschäftsverlauf

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlaß einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

§6**Öffentlichkeitsgrundsatz**

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf ausnahmsweise verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§7**Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Jugendgemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Jugendgemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§8**Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Eine Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder aus dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muß.

§9**Verhandlungsfähigkeit, Beschlußfassung**

- (1) Der Jugendgemeinderat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die zuständigen Gemeindegremien werden von den Beschlüssen des Jugendgemeinderates in Kenntnis gesetzt. Die Beschlüsse gelten als Vorschläge und Anregungen.

§10**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.04.2000 in Kraft.

Karlsbad, den 05. April 2000

Rudi Knodel
Bürgermeister